

## **Achtung: Anderer Sitzungsort**

### **Mitteilung**

Die 79. Sitzung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe findet statt am:

**Mittwoch, dem 11. Februar 2009, 16:30 Uhr**  
**10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1**  
**Sitzungsort: Marie-Elisabeth-Lüders-Haus**  
**Sitzungssaal: MELH 3.101**

### **Öffentliche Anhörung**

**Thema:**

## **Responsibility to Protect**

#### **Sachverständige:**

**Dr. Gernot Biehler**  
**General Klaus Naumann**  
**Dr. phil. Armin Osmanovic**  
**Nicola Reindorp**  
**Dr. Christian Schaller**  
**Prof. Sabine von Schorlemer**  
**Dr. Carsten Stahn, LL.M.**

**Dr. Herta Däubler-Gmelin, MdB**  
*Vorsitzende*

# **Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung zum Thema “Internationale Schutzverantwortung“ („Responsibility to Protect“) 11. Februar 2009**

1. Welche völkerrechtliche Bedeutung hat das Konzept der „internationalen Schutzverantwortung“ und wie verhält es sich zur Völkermordkonvention? Stellt es das Prinzip der „staatlichen Souveränität“ in Frage oder wird der Begriff der „staatlichen Souveränität“ vielmehr neu definiert?
2. Welches sind die konkreten Kriterien, die einen Eingriff der internationalen Gemeinschaft zum Schutz vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit rechtfertigen bzw. zu einem Eingriff verpflichten? Ab welcher Schwere der Menschenrechtsverletzungen muss der VN-Sicherheitsrat handeln?
3. Ist die Annahme realistisch, dass der VN-Sicherheitsrat politische Entscheidungen entlang eines Kriterienkatalogs fällt?
4. Wie weitreichend ist die Schutzverantwortung Ihrer Meinung nach zu verstehen? Fallen zum Beispiel auch Streitschlichtungen darunter? Kofi Annan, der vormalige VN-Generalsekretär, hat über seine Streitschlichtung in Kenia nach der letzten Präsidentschaftswahl gesagt: „The problem is when we say “intervention,” people think military, when in fact that’s a last resort. Kenya is a successful example of R2P at work.“
5. Besteht innerhalb der Staatengemeinschaft Konsens mit Blick auf die Interventionstatbestände oder ist R2P eine wesentlich auf freiwilliger Basis beruhende, moralische Verpflichtung?
6. Wie ist das Konzept im Vergleich zum internationalen Strafgerichtshof zu verorten, der die Aufgabe hat, bei Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzugreifen? Ist die Schutzverantwortung ein vorbeugender Mechanismus, während der internationale Strafgerichtshof erst nach einem begangenen Verbrechen eingreift?
7. Könnte die Feststellung der Tatbestände Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische „Säuberungen“ und Verbrechen gegen die Menschlichkeit einem eigens dazu berufenem juristischem Gremium, beispielsweise dem Internationalen Strafgerichtshof, überlassen werden, während die Entscheidung über durchzuführende Maßnahmen beim UN-Sicherheitsrat verbleibt?
8. Was spricht gegebenenfalls für oder gegen eine solche Einschaltung eines juristischen Gremiums und könnte so ein politisch motiviertes Wegschauen in Fällen von Völkermord vermieden und ein frühzeitigeres Handeln der Staatengemeinschaft ermöglicht werden?

9. Welchen Einfluss kann eine Erweiterung und Konkretisierung des Rom-Status des Internationalen Strafgerichtshofs im Bereich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (z.B. Erweiterung um den Tatbestand der Behinderung humanitärer Hilfe bei Naturkatastrophen) auf die Wirkung der Schutzverantwortung haben?
10. Wie kann eine politische Instrumentalisierung des Konzepts unter dem Vorwand der internationalen Schutzverantwortung zum Beispiel vor dem Hintergrund des Konflikts in Darfur vermieden werden?
11. Welche Rolle bei der praktischen Ausgestaltung des Konzepts könnte das VN-Hochkommissariat für Menschenrechte spielen?
12. Wie müsste ein wirksames Frühwarnsystem beschaffen sein? Von wem sollte es koordiniert werden? Welche Rolle können dabei zivilgesellschaftliche Organisationen, Menschenrechtsbeobachter in Auslandseinsätzen, UNHCR oder Regionalorganisationen spielen?
13. Das Konzept der internationalen Schutzverantwortung sieht eine Befassung der VN-Generalversammlung für den Fall einer Lähmung des VN-Sicherheitsrates vor. Sehen Sie darin eine grundsätzliche Stärkung der Generalversammlung? Welche Szenarien der Entscheidungsfindung sind vorstellbar?
14. Hat das Konzept, wie von Kofi Annan behauptet, bereits Wirkung gezeigt? Welche Konflikte der letzten 10 Jahre wären Ihrer Meinung nach der Testfall für das Konzept der „internationalen Schutzverantwortung“ gewesen? Welche möglichen Anwendungsfälle der R2P sind gegenwärtig vorstellbar? (Somalia, Südossetien, Irak, Birma, Simbabwe)
15. Wie sollen laut Absatz 138 der Abschlusserklärung des Weltgipfels die Staaten „ermutigt“ werden, ihre Verantwortung wahrzunehmen? Wie könnten die „diplomatischen, humanitären und anderen Mittel“ aussehen, mit denen die internationale Gemeinschaft laut Absatz 139 ihrer Schutzverantwortung nachkommen soll? Welche Erfahrungen gibt es mit diesen präventiven Ansätzen?
16. Wäre im absoluten Notfall eine rasche „kollektive Aktion“ überhaupt möglich? Welche Mittel zur friedlichen Streitschlichtung stünden im Falle eines sich abzeichnenden Völkermordes bereit? Stünden eine ausreichende Zahl von Soldaten und genügend logistische und militärische Ausrüstung überhaupt zur Verfügung?
17. Welche Rolle kann Deutschland bei der weiteren Ausgestaltung der Schutzverantwortung einnehmen? Ist ihre rechtliche Verankerung und Ausgestaltung politisch gewollt? Welche Maßnahmen müsste Deutschland ergreifen, um sich präventiv oder militärisch an der Umsetzung des Konzepts beteiligen zu können?